

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 5 (1898)
Heft: 21

Artikel: Die Privatschulen [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-538556>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Privatschulen.

(Fortsetzung.)

8. Kanton **Freiburg**. Die allgemeinen Grundsätze (Art. 1—3) des Unterrichtsgesetzes vom 17. Mai 1884 enthalten mit Bezug auf die Privatschulen folgendes:

Jeder Bürger ist verpflichtet, seinen eigenen oder den ihm anvertrauten Kindern einen Unterricht zu erteilen, welcher demjenigen wenigstens gleichkommt, der für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist. — Jeder Bürger kann eine freie Primarschule eröffnen, sofern er die im gegenwärtigen Gesetz aufgestellten Regeln beobachtet. — Der Staatsrat hat die Oberaufsicht über das Primarschulwesen und die Oberleitung der öffentlichen Primarschulen.

Mit Bezug auf die freien Schulen enthalten die Art. 115—119 des Unterrichtsgesetzes folgende Vorschriften:

Den Eltern steht es frei, ihre Kinder zu Hause unterrichten zu lassen oder in eine freie Schule zu schicken.

Jeder Bürger kann eine freie Schule eröffnen. Die Erziehungsdirektion versichert sich über Moralität und Tüchtigkeit des Bewerbers. Der Staat führt die Oberaufsicht über die freien Schulen und konstatiert ob die betreffenden Kinder die Schule regelmäßig besuchen und ob sie einen genügenden Unterricht erhalten. Die freien Schulen können ihre Statuten dem Staatsrat unterbreiten und verlangen, als öffentliche Schulen anerkannt zu werden. In diesem Fall müssen die Statuten die Bestimmung enthalten, daß sich diese Schulen nach den Vorschriften der Schulgesetze und Reglemente richten in allem, was Wahl, Besoldung der Lehrer, Unterricht, Disziplin, Schulbesuch und Genehmigung der Schulrechnungen betrifft. — Die von den Beteiligten ernannte Schulkommission besitzt alle Befugnisse, welche das Gesetz den Gemeinderäten und Ortsschulkommissionen verleiht. — Notwendige Steuern werden von allen denjenigen erhoben, welche ihre Zustimmung zu den Statuten der Schule erklärt haben, gleichviel ob sie schulpflichtige Kinder besitzen oder nicht.

9. Kanton **Solothurn**. Wer eine nicht vom Staate geleitete Schule oder Unterrichtsanstalt halten will, hat hiefür die staatliche Bewilligung einzuholen.

Das Recht der Dispensation vom Schulbesuch (Primar-, Arbeits- und Fortbildungsschule) steht ausschließlich dem Regierungsrate zu. Erziehungs- und Bildungsanstalten, welche nicht vom Staate errichtet sind, haben keinen Anspruch auf dessen Unterstützung, sind aber den

Bestimmungen des Geheß unterworfen. (Art. 47 litt. 4 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 23. Okt. 1887 mit den bis Ende 1895 vorgekommenen Abänderungen, insbesondere der Verfassungsrevision vom 17. März 1895.)

Zur Errichtung von Schulen oder Erziehungsanstalten durch Private, Gesellschaften oder Korporationen bedarf es einer Bewilligung des Regierungsrates (§ 104.)

Die Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft: 1. Leiter und Lehrer sollen sich über guten Reumund ausweisen, die Leiter überdies über den Besitz der bürgerlichen Rechte; 2. Zweck, Organisation und Leitung der zu errichtenden Anstalt dürfen mit den Bestimmungen des Artikels 51 der Bundesverfassung nicht in Widerspruch stehen; 3. die Schullokale unterliegen der Prüfung und den Vorschriften der Behörden in sanitätsärztlicher Hinsicht; 4. handelt es sich um Anstalten, welche schulpflichtige Kinder aufnehmen, so haben sich die Lehrer über den Besitz der für den Unterricht auf der betreffenden Altersstufe nötigen wissenschaftlichen Kenntnisse und über ihre Lehrbefähigung auszuweisen; 5. Anstalten, welche schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sich darüber auszuweisen, daß sie das gleiche Lehrziel erreichen, wie es für die öffentlichen Primar- und Sekundarschulen vorgeschrieben ist. Schulen für Taubstumme, Blinde, Schwachsinrige werden von dieser Bestimmung ausgenommen. (§ 105.)

Alle nicht öffentlichen Schulen stehen unter der Aufsicht der Schulbehörden und haben dem Erziehungsrate jährlichen Bericht in der von ihm festzusetzenden Weise zu erstatten. (§ 106.)

Die Anstalten, welche schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben ihren Unterrichtsplan und ihre Lehrmittel dem Erziehungsrate zur Prüfung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 105 vorzulegen; ebenso haben sie dem Erziehungsdepartemente von der Anstellung der neuen Lehrer und von Änderungen in Unterrichtsplan oder Lehrmitteln Kenntnis zu geben. Der Erziehungsrat ist befugt, für solche Schulen öffentliche Prüfungen zu veranstalten. (§ 107.)

Privatschulen oder Erziehungsanstalten, deren Leiter sich weigern, den in § 105 aufgestellten Bestimmungen oder den gesetzlich berechtigten Weisungen der Schulbehörden nachzukommen, können vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates aufgehoben werden. (§ 108.)

Die Vorsteher von Privatschulen und Erziehungsanstalten haben vom Ein- und Austritt schulpflichtiger Kinder dem Erziehungsdepartemente regelmäßig Kenntniß zu geben. (§ 109.)

Die Aufsicht über die Privatschulen wird vom Erziehungsrat den einzelnen Inspektionen und den Schulinspektoren zugewiesen. (§ 110.)

Eltern oder Vormünder, welche Kinder im schulpflichtigen Alter zu Hause unterrichten lassen, haben hievon jährlich dem Erziehungsdepartemente Mitteilung zu machen. (§ 111.)

Kleinkinderschulen unterliegen ebenfalls der Aufsicht der Behörden, namentlich in Bezug auf sanitarische Verhältnisse. (§ 112.)

10. Kanton **Glarus**. Kinder, die Privatunterricht im elterlichen Hause oder, besondern Schulen erhalten, sind vom Besuche der öffentlichen Schulen befreit. Die Schulpflege ist im Falle des Zweifels über entsprechenden Fortschritt berechtigt, eine Prüfung anzuordnen und bei ungenügenden Ergebnissen den Eintritt in die öffentliche Schule zu verlangen.

Außerhalb der öffentlichen Gemeindeschulen dürfen Schulen nur errichtet und gehalten werden von patentierten Lehrern oder solchen anderweitigen Personen, denen der Kantonschulrat *) auf hinlänglichen Nachweis ihrer Befähigung die Bewilligung dazu erteilt hat. Sie unterliegen der gleichen staatlichen Beaufsichtigung wie die öffentlichen Schulen. Die Bestimmungen betreffend Abwesenwesen sind auch für sie maßgebend. — Der Kantonschulrat *) ist ermächtigt, seine Oberaufsicht auch auf Kleinkinderschulen auszudehnen.

11. Kanton **Zug**. Durch die Verordnung betreffend Privatschulen vom 12. Mai 1881 wird folgendes festgesetzt:

Der Unterricht in privaten Primarschulen wird vom Erziehungsrate gestattet, wo die hinreichende Sicherheit vorhanden ist, daß die Jugend zu sittlichen Menschen, sowie zu guten und verständigen Bürgern herangezogen und mit jenen Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet werde, welche sie entweder für einen gewöhnlichen Lebensberuf oder für den Besuch einer höhern Schule gehörig vorbereiten. (§ 1.)

Vorsteher und Lehrer einer privaten Primarschule haben in wissenschaftlicher und moralischer Beziehung jene Qualifikation nachzuweisen, welche von Lehrern an entsprechenden öffentlichen Schulen verlangt wird, sie haben daher dem Erziehungsrate die reglementarisch vorgeschriebenen Zeugnisse betreffs Majorenität, Studien, Sitten und bürgerlicher Ehre

*) Jetzt Reg.-Rat oder Erziehungsdirektion.

vorzulegen und die Lehrer auch die staatliche Lehramtskandidaten-Prüfung zu bestehen. (§ 2.)

In der Regel sind die in den öffentlichen Primarschulen des Kantons obligatorisch eingeführten Lehrmittel zu gebrauchen; dem Erziehungsrate steht jedoch das Recht zu, an die Stelle des vorgeschriebenen Lehrmittels die Einführung eines andern nach vorgenommener Prüfung zu erlauben. (§ 3.)

Die Einrichtungen müssen den hygienischen Anforderungen entsprechen.

In Bezug auf das Maximum der Schülerzahl und die Abtheilung der Klassen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. (§ 4.)

Die privaten Primarschulen stehen, wie die öffentlichen Schulen, unter Aufsicht und Leitung des Erziehungsrates und der Gemeindeschulkommission und sind daher auch der kantonalen und Gemeindeschulinspektion und Visitation unterworfen. (Schulgesetz §§ 6 und 48 und Regulativ für die Inspektion der Schulen vom 1. Juni 1874.) (§ 5.)

Sie geben von der am Ende des Schuljahres stattfindenden Prüfung dem Erziehungsrate und der Schulkommission rechtzeitig Kenntniss und haben der ersteren Behörde jährlichen Bericht in der von derselben festzusetzenden Weise zu erstatten. (§ 8.)

Über die Entlassung der Zöglinge einer privaten Primarschule entscheidet die Schulkommission nach den bestehenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, wobei namentlich auch die Pflicht zum Besuche einer Repetier- oder Fortbildungsschule in Betracht fällt. (§ 9.)

Wollen Eltern oder Vormünder Knaben oder Mädchen im schulpflichtigen Alter zu Hause unterrichten lassen, so haben sie hievon dem Erziehungsrate Kenntniss zu geben und dessen Zustimmung einzuholen. (§ 11.)

(Schluß folgt.)

Ein ernstes Wort. Was für ein Elend in der Großstadt Paris in der Kinderwelt herrscht, zeigen die Worte des Herrn Gibergnes, Direktors des Katechismusunterrichtes durch Laien (es sind dies vorzüglich fromme Frauen), in einer Versammlung des Vereines: „Sie sind ihrer 2000“, sprach er, „und sie sollten mindestens 10,000 sein. In Menilmontant (Vorstadt von Paris) gibt es Häuser, in denen vielleicht 1 Kind auf 3 getauft ist oder die erste Kommunion empfing. Sie geben 25,000 Kindern Religionsunterricht, aber es gibt in Paris 100,000, die jeder Art sittlicher Pflege entbehren. (Die Staatschulen sind religionslos, die kath. Privat- oder Freischulen sind nicht zahlreich genug, viele Kinder leben auf der Gasse.) Frankreich gibt der Welt sehr viele Tausende von Missionären und hat solche nicht genug für sich selbst.“